



## **VERFÜGUNG**

**vom 10. April 2001**

### **Zürich. Bau- und Zonenordnung. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung**

---

Mit BDV Nr. 921/2000 genehmigte die Baudirektion die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung (BZO) 1992/1999 gemäss Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999. Dabei wurde wegen eines hängigen Rechtsmittelverfahrens Art. 80 der Bauordnung (BauO) von der Genehmigung ausgeklammert. Die Baurekursionsmission I lud die Baudirektion ein, für diese Bestimmung in der Bauordnung einen separaten Genehmigungsentscheid zu treffen.

Art. 80 der Bauordnung regelt die Zulässigkeit von Bauten in der Erholungszone E3. Mit BDV Nr. 970/2000 hat die Baudirektion diese Bestimmung genehmigt. Mit dem Rekurs wurde geltend gemacht, die Bestimmungen seien zuwenig konkret. Mit Entscheid des Präsidenten der Baurekursionskommission I vom 23. Februar 2001 wurde der Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. 970/2000 der Baudirektion, mit welcher der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 bezüglich Art. 80 der Bauordnung genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nr. 970/2000 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung je unter Beilage der BDV Nr. 970/2000 an den Stadtrat Zürich, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, an das Tiefbauamt, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 10. April 2001  
010703/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*C. Zimmerhald*